

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 AbfAbfV, §§ 10 und 11 DepV sowie § 6 DepVerwV durch Rechtsverordnung zu regeln,

1. welche Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Absatz 1 in welchen Bereichen und in welchen Zeitabständen durchzuführen sind,
2. dass bestimmte Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Nr. 1 von staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
3. in welchem Umfang und in welcher Form die Aufzeichnungen nach Nr. 1 und Nr. 2 sowie die Dokumentation nach § 10 Abs. 1 und 3 und § 6 DepVerwV den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne Aufforderung vorzulegen sind.“

c) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

10. § 27 a wird aufgehoben.

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1 bis 3 treten am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2007

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
zugleich für den  
Finanzminister

Christa Thoben

Für den Innenminister  
der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef Laumann

Der Minister  
für Bauen und Verkehr  
Oliver Wittke

Die Justizministerin  
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Eckhard Uhlenberg

77

### Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Dezember 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

##### Artikel 1

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz – AggerVG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 Abs. 2 bis 4 wird aufgehoben.

##### Artikel 2

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 Abs. 2 bis Abs. 7 wird aufgehoben.

##### Artikel 3

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz – EmscherGG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 3 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 2 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch die Genossenschaft und die in Absatz 3 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 40 wird aufgehoben.

#### Artikel 4

##### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 2 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 2 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 61 Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

#### Artikel 5

##### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs- Genossenschafts-Gesetz- LINEGG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

#### Artikel 6

##### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

#### Artikel 7

##### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

#### Artikel 8

##### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

#### Artikel 9

##### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG –)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

#### Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2007

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen  
 Der Ministerpräsident  
 (L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin  
 für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
 Christa Thoben

Für den Innenminister  
 der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
 Karl-Josef Lumann

Der Minister  
 für Umwelt und Naturschutz,  
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
 Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2007 S. 716

**Gesetz  
 zur Regelung der Zuweisungen des  
 Landes Nordrhein-Westfalen  
 an die Gemeinden und Gemeindeverbände  
 im Haushaltsjahr 2008  
 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2008)  
 Vom 20. Dezember 2007**

**Inhaltsübersicht****Erster Teil  
 Grundlagen**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Zweiter Teil  
 Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse  
 § 3 Vorwegabzug  
 § 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse  
 § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen  
 § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse  
 § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden  
 § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden  
 § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden  
 § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise  
 § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise  
 § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise  
 § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände  
 § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände  
 § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

- § 16 Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden  
 § 17 Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (Schulpauschale/Bildungspauschale)  
 § 18 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale)  
 § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen

**Dritter Teil****Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 20 Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen  
 § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs  
 § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

**Vierter Teil****Umlagen, Umlagegrundlagen**

- § 23 Kreisumlage  
 § 24 Landschaftsumlage  
 § 25 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

**Fünfter Teil****Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 26 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund  
 § 27 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund  
 § 28 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund  
 § 29 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes  
 § 30 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes  
 § 31 Kürzungsermächtigung

**Sechster Teil****Durchführungsvorschriften**

- § 32 Durchführungsvorschriften  
 § 33 Inkrafttreten und Geltungsdauer

**Anlagen**

- Anlage 1 Ableitung Finanzausgleichsmasse 2008  
 Anlage 2 Hauptansatzstafel  
 Anlage 3 Schüleransatzstafel  
 Anlage 4 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen (Kurortehilfe)  
 Anlage 5 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe)  
 Anlage 6 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften  
 Anlage 7 Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 27 Abs. 3